

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[154. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen](#)

[Impressum](#)

154. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(vorläufige Satzung gemäß § 19 Abs 2 Z 5 iVm § 42 Universitätsgesetz 2002; beschlossen vom Gründungskonvent der Universität Salzburg am 7.5.2003)

§ 1. An der Paris Lodron-Universität Salzburg ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 (3) UG 2002). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Arbeitskreis-Mitglied bzw. Ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

(2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht entsprechend den Bestimmungen des UG § 42 (4) und (5) zu gewähren.

(3) Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen und der in Betracht kommenden Gutachterinnen und Gutachter;
3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Zu Aufnahmegesprächen und Hearings ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitskreises rechtzeitig und schriftlich zu laden.

§ 3. Die Rektorin oder der Rektor hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal, Raum und Sachaufwand) zu sorgen.

§ 4. (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern, die von den Vertretern der verschiedenen im Senat vertretenen Gruppen für eine Funktionsperiode, die der des Senats entspricht, entsendet werden.

(2) Die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren entsendet zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die in § 94 Abs 2 Z 3 UG genannte Gruppe entsendet sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder, die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals entsendet vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder. Zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität (Fakultäten, Fachbereiche, Dienstleistungseinrichtungen) anzustreben.

(3) Die bzw. der Senatsvorsitzende hat unverzüglich nach der Konstituierung des Senats die Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Arbeitskreis zu entsenden. Die bzw. der Senatsvorsitzende hat dabei auf die Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne des § 1 hinzuweisen. Wenn die im Senat vertretenen Gruppen diesem Auftrag nicht fristgemäß nachkommen, erfolgt die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises durch den Senat auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(4) Nach der vollständigen Entsendung bzw. der Bestellung der Mitglieder durch den Senat gemäß Abs 3 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Bei Erschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung des Abs 3 eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5. Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Neukonstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach den Bestimmungen des UG 2002 nimmt der nach UOG 1993 eingerichtete Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen diese Funktionen wahr.

(2) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die gemäß § 19 Abs 2 Z 7 UG 2002 einzurichtende Organisationseinheit ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben durch die bestehenden frauenspezifischen Einrichtungen wahrgenommen.

§ 6. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
